Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 60 Ausgegeben Danzig, den 26. Juli 1939

Inhalt

156

Verordnung
über die Entlastung von Jahresrechnungen.
Vom 17. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 7 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, anstelle des Volkstages die allgemeine Rechnung über den Haushalt der Freien Stadt Danzig zu entlasten und die nachträgliche Genehmigung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben zu erteilen.

(2) Die gleiche Befugnis steht dem Senat als Gemeindeverwaltungsbehörde der Stadtgemeinde Danzig zu.

§ 2

Die Befugnisse der unabhängigen Rechnungsstelle (Staatl. Rechnungsprüfungsamt) bleiben unberührt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Die Bestimmung des § 1 findet auch auf die bei Inkrafttreten der Verordnung noch nicht entlasteten Haushalte Anwendung.

Danzig, den 17. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fa. Greiser Huth

157

Verordnung
zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.
Vom 22. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21, 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1935 (G.Bl. S. 633) und der Verordnung vom 25. Februar 1936 (G.Bl. S. 107) wird folgende Bestimmung als § 48 a eingestellt:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 8. 1939.)

§ 48 a

Die Mitglieder des Obergerichts sind verpflichtet, auf Anordnung des Gerichtspräsidenten im Falle eines vorübergehenden Bedürfnisses die Verwaltung einer Richterstelle bei dem Landgericht oder einem Amtsgericht zeitweilig zu übernehmen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1939 in Kraft.

Danzig, den 22. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 14⁰⁰ Greiser Dr. Wiers-Keiser

158

Verordnung

über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene.

Vom 24. Juli 1939.

Auf Grund des § 23 des Versorgungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 17. Juni 1939 (G.Bl. S. 315) wird verordnet:

§ 1

Hinterbliebene, die eine Rente oder Beihilfe auf Grund des Versorgungsgesetzes oder der Anordnung betr. die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung beziehen, sind nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse ihres Wohnortes für den Fall der Krankheit versichert (Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene).

§ 2

Versicherungspflichtig sind Hinterbliebene, die **Witwenrente mit Zusatzrente, Witwenbeihilfe, Waisenrente mit Zusatzrente, Waisenbeihilfe, Elternrente oder nach § 45 Abs. 3 des Versorgungsgesetzes Elternbeihilfe beziehen.**

§ 3

(1) Bedürftige Hinterbliebene, die nicht nach § 2 versicherungspflichtig sind, können der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene durch Erklärung gegenüber der Fürsorgebehörde freiwillig beitreten.

(2) Zum freiwilligen Beitritt sind auch Witwen berechtigt, die nach § 7, Abs. 2, Satz 3 des Kapitulantenversorgungsgesetzes einen erhöhten Zuschlag erhalten, ferner Ehefrauen und andere Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen haben.

§ 4

Wer auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert ist, ist zur Mitgliedschaft bei der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene weder verpflichtet noch berechtigt.

§ 5

(1) Die Fürsorgebehörde meldet jeden Versicherten bei der Krankenkasse an.

(2) Zuständig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse), in deren Bezirk der Versicherte seinen Wohnort hat.

§ 6

(1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Hinterbliebenen beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung; werden Bezüge, die die Versicherungspflicht begründen, nach diesem Zeitpunkt bewilligt, so beginnt die Versicherung mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

(2) Die freiwillige Versicherung (§ 3) beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Anmeldung bei der Krankenkasse (§ 5, Abs. 1) folgt.

§ 7

Für versicherungspflichtige Hinterbliebene wird der Versicherungsbeitrag gemeinsam von den Versicherten selbst und von den Fürsorgebehörden aufgebracht.

§ 8

(1) Wer freiwillig der Versicherung beitritt, trägt den Versicherungsbeitrag in voller Höhe selbst.

(2) Die Fürsorgebehörden sollen den Hinterbliebenen den freiwilligen Beitritt durch die Übernahme des Versicherungsbeitrages oder eines Beitragsanteils ermöglichen.

§ 9

(1) Der Beitragsanteil oder der Versicherungsbeitrag der Versicherten wird vom Versorgungsamt bei Zahlung der Versorgungsgebührnisse einbehalten.

(2) Das Versorgungsamt hat den einbehaltenen Beitragsanteil oder Versicherungsbeitrag für die Versicherten an die für diese zuständigen Fürsorgebehörden abzuführen.

(3) Die Fürsorgebehörde führt die Versicherungsbeiträge an die für die Versicherten zuständigen Krankenkassen ab.

§ 10

Den Beitragsanteil aus Fürsorgemitteln trägt die Fürsorgebehörde, in deren Bezirk der Versicherte bei Fälligkeit des Versicherungsbeitrages seinen Wohnort oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

§ 11

Der Umfang der Leistungen der Krankenkasse sowie die Höhe des Versicherungsbeitrages, der Krankenscheingebühr und des Arzeneikostenanteils, ferner die Beendigung der Versicherung werden durch eine Vereinbarung mit der Vereinigung der Krankenkassen in dem Gebiet der Freien Stadt Danzig geregelt. Die Vereinbarung hat bindende Wirkung für die Fürsorgebehörden, das Versorgungsamt, die Krankenkassen und die Versicherten.

§ 12

(1) Bei Streit über das Versicherungsverhältnis oder über die Leistungen der Krankenkasse hat auf Antrag der Leiter der Krankenkasse einen förmlichen Bescheid zu erteilen.

(2) Gegen den Bescheid des Leiters der Krankenkasse ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig.

(3) Antrags- und berufungsberechtigt sind der Versicherte und die Fürsorgebehörde.

(4) Für das Verfahren vor dem Oberversicherungsamt gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 13

Bei Streit zwischen Fürsorgebehörden und Versorgungsamt oder Krankenkasse entscheidet ausschließlich der Senat.

§ 14

Verträge über Krankenhilfe, an denen eine Fürsorgebehörde, eine Krankenkasse, die Vereinigung der Krankenkassen oder eine sonstige Stelle beteiligt ist, treten hinsichtlich der nach dieser Verordnung versicherten Hinterbliebenen mit dem Beginn der Versicherung außer Kraft.

§ 15

Wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert ist, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Versicherung nach § 2 oder 3 durch eine Bescheinigung der Fürsorgebehörde nachweist.

§ 16

Fürsorgebehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene.

§ 17

Diese Verordnung tritt am 1. August 1939 in Kraft.

Danzig, den 24. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G.S. 1500 Greiser Dr. Großmann

159

Verordnung

zur Ergänzung der Bau- und Siedlungs-Verordnung vom 11. Januar 1937 (G. Bl. S. 110) in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1939 (G. Bl. S. 27) und 25. Mai 1939 (G. Bl. S. 277).

Vom 24. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10, 11, 81, 82, 84, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Bei Enteignungen, die auf Grund der Bau- und Siedlungs-Verordnung vom 11. Januar 1937 (G. Bl. S. 110) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Januar 1939 (G. Bl. S. 27) und vom 25. Mai 1939 (G. Bl. S. 277) und der zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen erfolgen, kann, wenn die Durchführung der Enteignung einer besonderen Beschleunigung bedarf, der Senat anordnen, daß der Unternehmer zugleich mit der Offenlegung des Planes in den Besitz der zu enteignenden Sache einzuweisen ist.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Juli 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 17[15] Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.